

**Sekretariat  
der Österreichischen Bischofskonferenz**

2/SN-311/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

2/SN-311/ME 1 von 17

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 31 08 1993

BK 205/7/93

Beiliegende Nachreichung Mit der Bitte um:  
zu unserer Stellungnahme zum Entwurf  
eines Pornographiegesetzes des  
Bundesministeriums für Justiz,  
GZ 701.011/1-II 2/93; in 25-facher  
Ausfertigung

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

DOKUMENT GESETZENTWURF	
Zl. ....	4 F-GE/19 93
Datum:	6. SEP. 1993
Verteilt	8-9-93 Kra

D. Bauer

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

+ Alfred Kortelesky

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 205/4/93

Wien, 31 08 1993

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Postfach 63  
**1016 W i e n**

Betr.: Entwurf eines Pornographiegesetzes, BMfJ-GZ 701.011/1-II 2/93;

Im Nachhang zur Stellungnahme des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz vom 07 07 1993, BK 205/93, zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie überreichen wir einen Artikel von Univ.-Prof. DDr. Walter Hauptmann, der sich detailliert mit allen Problemen, welche der Entwurf aufwirft, befaßt.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, welches schon in der genannten Stellungnahme den Entwurf abgelehnt hat (bis auf die beiden Punkte, welche gegenüber dem geltenden Gesetz eine Verschärfung bedeuten), schließt sich der Argumentation von Univ.Prof. DDr. Walter Hauptmann vollinhaltlich an.

Es wird ersucht, im Rahmen einer allfälligen Erstellung einer Regierungsvorlage, diese vom wissenschaftlichen Standpunkt untermauerten Argumente zu den Detailfragen zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.



(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär  
der Bischofskonferenz

**NEUES PORNOGRAPHIEGESETZ:**  
**Weitestgehende Entkriminalisierung "harter" und**  
**"entwicklungsgefährdender" Pornos ? \*)**

Von Univ.-Prof. DDr. Walter HAUPTMANN  
 Salzburg

**GRUNDTATBESTÄNDE UND QUALIFIKATION (§ 1 Abs 1-4 und § 2)**

Der Entwurf eines Pornographiegesetzes<sup>1)</sup> definiert in § 1 Z 2-4 "harte" Pornographie als "bildliche" Wiedergabe bzw Darstellung

\*) sexueller Handlungen an einem Unmündigen oder eines Unmündigen an sich selbst (etc.), wobei der Tatbestand entfällt, wenn das bildlich dargestellte Opfer objektiv älter als 14 Jahre ist (Erl Bem 16) oder

\*) "tatsächlich zugefügter" erheblicher sexueller Gewalttätigkeit an einem Menschen bzw sexualbezogener Quälerei oder schwerer Mißhandlung eines Tieres.

Von Schauspielern bloß "dargestellte" sexuelle Gewalttätigkeiten bzw irgendwelche sexualbezogene Handlungen etwa an einem betäubten Tier oder überhaupt ohne Quälerei des Tieres sind daher nicht tatbestandsmäßig nach § 1. Die Entwurfs-Erläuterungen verweisen bezüglich dieser Einschränkung des Tatbestandes auf "tatsächliches" Geschehen mit objektiv Unmündigen bzw "tatsächliche" sexuelle Gewalt gegen Mensch oder Tier im wesentlichen auf "Darstellerschutz" als Regelungsziel. Dazu ist folgendes anzumerken:

1) In der moderneren psychologischen Wirkungsforschung wird davon ausgegangen, daß Gewaltpornographie mit hoher Sicherheit<sup>2)</sup> die Einstellung (insbesondere von gewaltgeneigten Männern) gegen Frauen negativ beeinflusst. Gewaltpornos stellen Vergewaltigungen oftmals so dar, daß die Opfer von anfänglicher Abwehr zu höchster Lust gelangen. Dies fördert die Fehleinstellung, derzufolge Frauen gerne vergewaltigt werden möchten<sup>3)</sup>. In ähnlicher Weise kann die Betrachtung von Kinder-Pornographie die persönliche Einstellung in Richtung einer verharmlosenden Betrachtungsweise verändern. Solche Darstellungen wirken also desensibilisierend: Anfänglich noch emotional abgelehnte erotisch-aggressive Darbietungen erscheinen nach und nach nur mehr unterhaltsam oder gar lustig. Wohl nicht zu Un-

recht wird in der einschlägigen Fachliteratur zB von einer "Trivialisierung der Vergewaltigung"<sup>4)</sup> und zunehmender "Aggressivierung"<sup>5)</sup> - besonders bei bestimmten Problemgruppen - ausgegangen<sup>6)</sup>.

Die neuere psychologische Wirkungsforschung geht (=nicht nur bei sonstigen Gewaltdarbietungen, sondern) auch bei Pornographie und Gewaltpornographie - entgegen einer Annahme in den Entwurfs-Erläuterungen - längst nicht mehr davon aus, daß "Lernen am Modell" gleichzusetzen sei mit quasi "papageienhafter Imitation"<sup>7)</sup>: Auch Horror-Videos werden wohl nur sehr ausnahmsweise sozusagen 1:1 in der Realität "nachgespielt". Zweifellos tragen sie aber zu einer allgemeinen Verrohung und Brutalisierung bei. - Analoges hat natürlich auch für die Wirkungen von harter Pornographie zu gelten.

Mehrere Autoren, darunter insbesondere Andrea DWORKIN, die aber gewiß nicht als Vertreterin der neueren psychologischen Wirkungsforschung zu qualifizieren ist<sup>8)</sup>, befürchten sogar eine direkte Nachahmung pornographischer Darstellungen.

So weiß beispielsweise diese Autorin<sup>9)</sup> zu berichten, daß 1978 in San Francisco von 929 Frauen 89 (also fast 10 %) angaben, von ihnen seien sexuelle Praktiken (unerwünschter Oral- oder Analverkehr, Gruppensex, Folterungen, Verbrennungen, Sex mit Hunden) verlangt worden, die ihre Partner vorher in pornographischen Bildern, Filmen oder Büchern gesehen hatten. In 15 Fällen wurde das erwünschte Verhalten mit Gewalt erzwungen.

Ergänzend zitiert DWORKIN<sup>10)</sup> auch einen Bericht einer Psychologin aus ihrer Berufspraxis aus 1983: "In jüngster Zeit habe ich Klientinnen behandelt, die mit Besenstielen vergewaltigt, zum Geschlechtsverkehr mit mehr als 20 Hunden auf dem Rücksitz ihres Autos gezwungen, gefesselt und mit elektrischen Schlägen im Bereich der Genitalien traktiert worden waren. Sie alle waren Kinder und Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren...Der Täter hatte die Handbücher und Artikel nachts gelesen und verwendete sie tagsüber als Rezepte, oder er hatte das pornographische Material zur Hand, während er das Sexualverbrechen verübte". Ua verweist auch TRUBE-BECKER auf die Gefahr einer direkten Nachahmung: "Ausgelöst durch pornographische Schriften kommt es zur Gruppenvergewaltigung an einem 13-jährigen Mädchen. Drei Rotwildjäger jagten das Kind, vergewaltigten es nacheinander, schlugen mit Gewehrkolben auf seine

Brüste und redeten es die ganze Zeit mit Namen aus den Pornoheften, die sie bei sich hatten, an."<sup>10)</sup>

Aus all diesen Gründen erscheint die eingangs angesprochene Beschränkung des Normzwecks auf bloßen "Darstellerschutz" im Entwurf völlig sachfremd und verfehlt den eigentlichen Gesetzeszweck nahezu gänzlich<sup>12)</sup>: Mit gleicher Berechtigung könnte man die Strafbarkeit der Brandstiftung auf Fälle einschränken, in denen beim Löscheinsatz ein Feuerwehrmann verletzt wird. - Jedwede Quälerei von Menschen oder Tieren ist ohnehin schon längst strafbar. Dasselbe gilt auch für den sexuellen Mißbrauch von Unmündigen.

Der Kern des Schutzzweckes eines Pornographieggesetzes liegt nach dem oben Ausgeführten vielmehr in der Vermeidung sozial unerwünschter Vorbild- und Beispielswirkungen "harter" Pornographie bei den Pornokonsumenten<sup>13)</sup>. Diese Beispielswirkung kann natürlich auch von sexuellen Gewaltdarstellungen ausgehen, die bloß "gespielt" wurden. Vergleichsweise ist auch eine negative Vorbildwirkung durch Horror-Videos (Verrohung, Brutalisierung uä) selbst dann anzunehmen, wenn beim Filmen keine einzige Schauspielerin "tatsächlich" gequält oder gar umgebracht und statt menschlichem Blut "eh nur" Ketchup verspritzt wurde etc.

2) Die vorne umschriebene Einschränkung des Tatbestandes auf bloßen Darsteller-Schutz bedingt bezüglich der "harten" Pornographie

a) eine generelle Straflosigkeit aller kinderpornographischen Darstellungen für sämtliche Tathandlungen (Herstellen, Einführen, Anpreisen, Verbreiten etc.), wenn die (der) dargestellte "Unmündige" tatsächlich schon knapp über 14 Jahre alt ist<sup>14)</sup>:

"Profis" unter den Herstellern werden gewiß keine Schwierigkeiten haben, Darsteller aufzutreiben, die zB aussehen wie 11-jährige, nachweisbar aber doch schon über 14 Jahre alt sind. Ein deutscher Hersteller behauptet sogar, eine 28-Jährige für einen Porno-Film erfolgreich "auf 14 zurechtgemacht" zu haben<sup>15)</sup>. Mit Recht stellt daher zwar nicht die österr. Rundfunkgesetz-Novelle 1993, wohl aber das Europarats-Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5.5.1989 in Art 15 zB puncto Alkoholwerbung nicht auf das tatsächliche Alter der Zielpersonen ab, sondern darauf, ob jemand "wie ein Minderjähriger aussieht". Ebenso ist es auch nach deutschem Recht unerheblich, ob die dargestellte Handlung (Sex mit Kindern wie

auch andere harte Pornographie) in Wirklichkeit begangen oder aber nur "vorgetäuscht" wurde<sup>16)</sup>. Es genügt also der bloße Eindruck.

Aber auch Hersteller, Verteiler und Konsumenten etc. von Amateur-Videos bräuchten eine Strafverfolgung nach dem Entwurf zu einem Pornog nur dann zu fürchten, wenn ihnen in jedem Einzelfall einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß sie die Unmündigkeit der(s) kindlichen Darstellerin(s) wenigstens iSv § 5 StGB "ernstlich für möglich gehalten und sich mit ihr abgefunden" haben: Sogar der eigene Vater als Hersteller des Videos würde sich oft damit "herausreden" können, die Aufnahmen seien erst nach dem 14. Geburtstag der(s) Jugendlichen entstanden.

b) Sinngemäß dasselbe gilt für § 1 Abs 3 des Entwurfes, der lediglich die bildliche Wiedergabe einer "tatsächlich zugefügten" erheblichen sexuellen Gewalt gegen einen Menschen mit Strafe bedroht: Gerade bei professioneller Herstellung entsprechender Darbietungen kann so gut wie immer auf die "tatsächliche Zufügung" von sexueller Gewalt etc. verzichtet werden. Zumindest wird man aber kaum überwindbare Schwierigkeiten haben, den (meist ausländischen) Filmproduzenten, Verteilern etc. - sofern man ihrer überhaupt habhaft werden kann - das Gegenteil zu beweisen<sup>17)</sup>.

Aber auch im Inland greifbare Tatverdächtige (iSv § 2 Abs 1 des Entwurfes) könnten sich meist erfolgreich damit verantworten, sie hätten darauf vertrauen dürfen, den Darstellern wären tatsächlich keine Gewalttätigkeiten zugefügt worden, mag diese Aussage im Einzelfall nun richtig sein oder auch nur eine Schutzbehauptung darstellen: Nach jüngsten Meldungen werden in den USA und England um 300 bis 600 Dollar pro Stück - der "Jugo-Mafia" zugeschriebene - Video-Cassetten vertrieben, die Vergewaltigungen bosnischer Frauen in allen Einzelheiten wiedergeben. Einige Filme enden mit der anschließenden Ermordung der Opfer durch Kopfschuß oder durch Zerstückelung mit einem Schlachtmesser. Auffallend sei "die hohe filmische Qualität, die keinen Zweifel daran läßt, daß hier professionelle Kameraleute am Werk waren"<sup>18)</sup>. - Sollten derartige Scheußlichkeiten auch bei uns auftauchen, wäre es vermutlich alles eher als einfach, einem Händler oder gar einem Käufer wenigstens bedingten Vorsatz bezüglich "Echtheit" nachzuweisen. Dies gilt auch für die angesprochene Zerstückelung: Schließlich weiß "man" doch, daß zB in Horror-Videos mit Motorsägen "zersägte" Schauspielerinnen die Filmstudios durchwegs unversehrt verlassen ... Im Zweifel für den Angeklagten !?

c) Aus analogen Gründen erscheint mir auch eine Einschränkung der Strafdrohung gegen pornographische Darbietungen sexualbezogener Handlungen an Tieren (Sodomie) auf die bildliche Wiedergabe "tatsächlich zugefügter" Quälereien oder schwerer Mißhandlungen nicht vertretbar: Wie sollte man je die Behauptung widerlegen können, die "gequälten" Tiere wären ohnehin durch Verabreichung entsprechender Medikamente etc. so weit betäubt gewesen, daß sie keine körperlichen Schmerzen verspüren konnten? Schon Anfänger an einer Filmakademie sind leicht imstande, jeden Stummfilm durch passendes Schmerz-Gebrüll aus dem Geräusch-Archiv zu synchronisieren. Daher sprechen ME allein schon die zu erwartenden Beweisschwierigkeiten dafür, auch die bloße Sodomie als "harte" Pornographie zu definieren, wie es bekanntlich auch in Deutschland und in der Schweiz der Fall ist.

Zusätzlich muß aber noch ganz besonders auf ein weiteres Argument hingewiesen werden: Der "Gewaltaspekt" erschöpft mit Sicherheit nicht den gesamten tatspezifischen Unrechtsgehalt pornographischer Sodomie-Darbietungen. So weisen SELG-BAUER wohl mit Recht darauf hin, daß sodomitische Handlungen zB eines Mannes an einem Kalb oder einer Frau an einem Schäferhund den betroffenen Tieren vermutlich nicht schaden<sup>19)</sup>, jedenfalls für sie gewiß nicht notwendig und zwangsläufig mit Gewalt oder Quälerei verbunden sein müssen. Primär zu befürchten ist vielmehr auch hier eine "Modellwirkung" und eine Förderung ungünstiger Einstellungen beim Porno-Konsumenten. - In der Vermeidung ebendieser Modellwirkung ist auch das Regelungsziel des § 220 StGB zu erblicken, der bekanntlich (ua) schon bestimmte Formen öffentlichen "Guttheißens" von (auch gewaltloser) Unzucht mit Tieren mit Strafe bedroht. Es bleibt unerfindlich, aufgrund welcher neueren Erkenntnisse nunmehr zB sogar filmische "Reklame" für Sodomie nicht mehr als sozial inakzeptabel gelten sollte.

3) **Absolutes Verkehrs- und Werbeverbot:** Solange der Entwurf bei der Definition der "harten" Pornographie auf ein "tatsächliches" Geschehen beim sexuellen Mißbrauch von Unmündigen sowie sexueller Gewalt gegen Menschen oder Tiere abstellt, kann für den größten Teil der am Markt befindlichen harten Pornographie - mangels Erfüllung des Grundtatbestandes - in Zukunft natürlich auch von einem "absoluten Verkehrs- und Werbeverbot" iS des § 2 keine Rede sein.

4) **Medienfreiheit - Kunstfreiheit - Pornographie:** Der Entwurf verlangt für die Strafbarkeit "harter" Pornographie ein "tatsächliches" Geschehen. Dies müßte im Ergebnis ua auch eine völlige Narrenfreiheit wirklicher (oder auch nur vorgeschobener) Porno-Kunst bewirken, solange man sich bei der Herstellung einschlägiger Filme, Videos etc. mit hartpornographischen Inhalt "nur" irgendwelcher Schauspieler, betäubter Tiere etc. bedient (oder dies zumindest unwiderlegbar behaupten kann). Es bleibt gewiß unbestritten, daß die Abgrenzung (noch) erlaubter Kunst von nicht mehr tolerierbarer Pornographie problematisch sein kann. Die Entwurfsverfasser machen es sich aber wohl zu leicht, wenn sie die Ersparnis einer (im Einzelfall gewiß nicht einfachen) Güterabwägung durch eine grundsätzliche "strafrechtliche Immunisierung" von "nur gespielten" - auch hartpornographischen - Darstellungen erkaufen wollen<sup>20</sup>).

5) **Qualifikation nach § 2 Abs 2:** Da "gewerbsmäßig" oder "bandenmäßig" handelnde "Profis" den Grundtatbestand nach § 1 und § 2 - wie oben skizziert - wohl nur ausnahmsweise erfüllen werden, muß die Androhung einer dreijährigen Höchststrafe ins Leere gehen. Wenn überhaupt, vermag diese Qualifikation wohl nur die dümmsten und ungeschicktesten (und zugleich vermutlich noch am wenigsten sozial-schädlich agierenden) "Amateur-Täter" zu erfassen.

6) **Fahandlungen an toten Menschen oder Tieren:**

Gegen eine Anknüpfung an "tatsächlich" ausgeübte bzw zugefügte sexuelle Gewalt spricht schließlich noch ein weiteres Argument: In Österreich wurden schon vor etwa eineinhalb Jahren um ca. S 3.000,- pro Stück Porno-Filme mit letalem Ausgang gehandelt, also Pornos - so ein Anbieter wörtlich - "wo kleine Mädchen draufgehen"<sup>21</sup>). Es wäre unerträglicher Zynismus, zB das Filmen eines Kindes, das durch sexuelle Gewalt gequält wird und dabei stirbt, noch als Hartpornographie zu qualifizieren, sexuelle Akte an einem Kind, das schon tot ist (oder sich beim Filmen tot stellen muß ?), vom Pornographie-Tatbestand aber auszunehmen. Dasselbe gilt sinngemäß natürlich auch für entsprechende sexuelle Gewalthandlungen an anderen toten Menschen oder auch an Tierleichen. - Nicht zu Unrecht gelten daher zB in Deutschland einschlägige sexuelle Handlungen an toten Menschen oder an toten Tieren schlechthin (dh mit oder ohne schauspielerisch dargestellte oder auch tatsächlich ausgeübte Gewalt) als "harte" Pornographie nach § 184 dStGB<sup>22</sup>).



**B E S I T Z (§ 3)**

Ähnliches gilt für die Strafdrohung gegen das Verschaffen oder den Besitz von "Kinderpornos" nach § 3. Auch diese - vieldiskutierte - Bestimmung ist von der subjektiven Tatseite her (=Nachweis des bedingten Vorsatzes bezüglich "Unmündigkeit" des Opfers) derart leicht "austricksbar", daß sie weitestgehend wirkungslos bleiben muß. Dies gilt zwar nicht für ganz kleine kindliche Opfer, wohl aber für Kinder ab etwa 10 Jahren, die bekanntlich den Hauptteil des einschlägigen Marktes bilden. - Es erschiene vertretbar, analog der neuesten deutschen Rechtslage im Falle eines bloßen Verschaffens oder bloßen Besitzes von Kinderpornos darauf abzustellen, daß der Darstellung ein tatsächliches Geschehen mit (hier ausnahmsweise) objektiv Unmündigen zugrundeliegt. Dies fordert zum einen die gebotene Zurückhaltung bei Eingriffen in die Privatsphäre, zum anderen aber auch der meist mindere Tatumwert solcher Handlungen gegenüber Begehungsweisen nach § 2 des Entwurfes.

**ENTWICKLUNGSGEFÄHRDENDE PORNOGRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (§ 4 iVm mit § 1 Abs 5)**

Der Entwurf definiert als "entwicklungsgefährdende" Pornographie (ausschließlich) "bildliche" Darstellungen "geschlechtlicher Handlungen, die insbesondere wegen ihres exzessiv aufdringlichen oder verzerrten und auf sich selbst reduzierten Charakters geeignet (sind), die sexuelle Entwicklung von Unmündigen zu gefährden."

Pornographische "Schriften" und "Tonträger" sollen somit in Zukunft aus dem Tatbestand herausfallen. Dazu wäre anzumerken:

1) Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, "harte" Pornographie in § 1 auf "bildliche" Darstellungen einzuschränken. Anderes hat zu gelten, wenn es um eine "Entwicklungsgefährdung" von Unmündigen iSv § 4 geht. Aus einer ganzen Reihe von empirischen Untersuchungen ergibt sich, daß in einschlägigen Experimenten "Schriften" und/oder "Tonträger" annähernd gleichwertig mit "bildlichen Darstellungen" eingesetzt wurden und werden. Hinsichtlich der Effekte ist zu bemerken, daß bildliche Darstellungen (insbesondere Laufbilder) zweifellos am stärksten wirken<sup>23)</sup>. Es kann aber überhaupt keine Rede davon sein, daß pornographische Schriften<sup>24)</sup> oder Tonträger<sup>25)</sup> keine oder auch nur vernachlässigbar kleine Wirkungen aufweisen sollten.

a) **Schriften:** In Deutschland werden nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften noch immer ganze Bücher indiziert<sup>26)</sup>, wenn sie geeignet sind, Kinder (und sogar noch Jugendliche !) sexualethisch zu verwirren. In Österreich nimmt man dagegen an, daß sich einschlägige Schriften und Tonträger nicht einmal auf Kinder entwicklungsgefährdend auswirken können !?

Das "Hinausdefinieren" von Schriften und Tonträgern aus dem Bereich der entwicklungsgefährdenden Pornographie müßte ua mit sich bringen, daß künftig beliebiger sexueller Wort-Unrat (zumindest vom Strafrecht her) sanktionslos - etwa auch vor Schulen - Kindern angeboten und verkauft werden dürfte. Der angesprochene "Wort-Unrat" kann selbstverständlich auch jede Form von Beschreibung harter und härtester Pornographie umfassen und daher (uvm) auch sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder über hunderte von Seiten in den leuchtendsten Farben ausmalen.

Dazu eine Leseprobe<sup>27)</sup>: Noch eher "harmlose" Druck-Medien veröffentlichten Artikel über "Arschficken". In der Formulierung des gewiß nicht als besonders prüde bekannten "SPIEGEL" soll sich ... "verglichen mit manchem neuen Roman der vermeintlich kinderschänderische 'Babyficker-Text' des Schweizer Autors Urs ALLEMANN wie windelweiche Laufstall-Poesie ausnehmen".

In einem dieser Romane wird ein Börsenmakler beschrieben, der nach obszönsten Sex-Orgien die beteiligten Frauen häutet, grillt bis ihre Brüste "explodieren" oder ihnen mit einem "Bolzenschußgerät einen Dildo tief in ihren Arsch nagelt". - Wie viele unmündige Leser die parodistische Überspitzung der Darstellung durchschauen könnten, muß wohl fraglich bleiben.

Oder ein "Angebot" eines Händlers aus Bangkok<sup>28)</sup>: "Zu den Büchern, ja ich habe einige in meiner Sammlung, es sind Storys (ohne Abbildungen) von Mädchen unter 13, die von Männern gebraucht und vergewaltigt und gebumst werden. Natürlich wurden sie vor 1977 gedruckt, die alten Bücher, die vor 1977 oder 1978 gedruckt wurden, sind viel besser als heute. Das beste Buch, das ich habe, heißt 'Little Girl Lovers' von Anonymus. Mehr als 200 Seiten Geschichten von Vergewaltigungen junger Mädchen unter 13, sehr aufregend ! ..."

Es ist anzunehmen und wird auch durch die Literatur mehrfach bestätigt<sup>29)</sup>, daß der einschlägige Markt auf eine ungebremste Frei-

gabe pornographischer Schriften nicht nur für Jugendliche sondern sogar für Kinder (!) - wie sie die Entwurfs-Erläuterungen zumindest nahelegen<sup>30)</sup> - durch entsprechende Angebote rasch und wirksam zu reagieren wüßte: So wurden zB in Dänemark Fotos von Kindern bei sexuellen Handlungen verboten, weshalb die Anbieter alsbald auf harte Porno-Zeichnungen ausgewichen sind.

Aus all diesen Gründen bleibt schlicht unerfindlich, wie man derlei Lektüre (es gibt gewiß weit mehr und ärgeres davon) von vorneherein als ausnahmslos nicht entwicklungsgefährdend für Kinder bis zu 14 Jahren qualifizieren kann. Um der Gefahr einer nie ganz auszuschließenden eigenen "Betriebsblindheit" vorzubeugen, habe ich gerade zu diesem Punkt ua anerkannte deutsche Experten, aber auch mehrere erfahrene österreichische LehrerInnen und Kindergärtnerinnen befragt. Dabei hat sich niemand gefunden, der die Möglichkeit einer Entwicklungsschädigung durch pornographische Schriften oder auch Tonträger bei Unmündigen schlechthin und generell ausgeschlossen hätte.

b) **Tonträger:** In ähnlicher Weise gelten die oben geäußerten Bedenken, wenn auch etwas abgeschwächt, zB auch für pornographische Inhalte einiger Tonbanddienste, die schon von Volksschulkindern leicht über jedes häusliche Telefon ("Teleinfo 045") abgerufen werden können. Die Post- und Telegraphenverwaltung untersagt inländischen Anbietern über einen "Verhaltenskodex" (= vertraglich) derzeit ua Inhalte die sexuell anstößig sind oder die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können. Eine Überwachung durch das Prüforgan der Post ist nur sehr lückenhaft möglich. Viele Erzieher wissen nichts über solcherlei Angebote aus dem In- und Ausland<sup>31)</sup>. - Nach Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes erübrigt sich sogar dieser Verhaltenskodex der Postverwaltung. Das einschlägige Angebot dürfte zweifellos um einiges "schärfer" werden. Diese Art von Pornographie wäre laut Entwurf aber dennoch - weil über Tonträger angeboten - ausnahmslos als nicht entwicklungsgefährdend und damit als völlig legal zu behandeln.

2) **"Verschaffen":** Zumindest die Erläuterungen des Entwurfes (vgl 26, 33 f) verstehen unter "Verschaffen" von "harter" Pornographie iSv § 2 Abs 1 Z 2 auch die mediale Ankündigung einer Bezugsquelle (zB durch ein Inserat). Dies bewirkt also ein Werbeverbot. Demgegenüber soll nach den Erläuterungen das "Verschaffen" von "entwicklungsge-

fährdenden" pornographischen Darstellungen iSv § 4 dieses Entwurfes (sogar) die Ermöglichung direkter Konfrontation (auch nur) einzelner Unmündiger mit dieser Art von Pornographie mit Strafe bedroht, offenbar jedoch nicht deren massenmediale Ankündigung, Anpreisung etc.: Es ist schwer einzusehen, daß etwa ein Angestellter eines Sexshops bestraft werden soll, wenn er einschlägige Darstellungen einem einzigen Unmündigen "verschafft", "vorführt" oder "zugänglich macht", wenn zugleich zB BTX-Anbieter straflos gestellt werden, die durch Medienreklame uU (auch) hunderttausende von Unmündigen zum Konsum entwicklungsgefährdender pornographischer Darstellungen animieren wollen. Dasselbe gilt selbstverständlich sinngemäß auch für andere massenmediale Ankündigungen von Bezugsquellen für entwicklungsgefährdende Darstellungen, zB in der Boulevard-Presse<sup>32)</sup>.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es tatsächlich notwendig erscheint, Erwachsene durch eine gerichtliche Strafbestimmung zB vor einer unaufgeforderten Zusendung von Pornoheften (Entwurfs-Erläuterungen S. 34) schützen zu wollen. Jedenfalls müssen aber wenigstens Unmündige nicht nur vor direkter Konfrontation mit entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen geschützt werden, sondern gerade auch vor massenmedialer Ankündigung von Bezugsmöglichkeiten. Warum ein einschlägiges Inserat zwar bei harter Pornographie ein "Verschaffen" bedeuten soll, nicht jedoch auch bei "bloß" entwicklungsgefährdender, ist nicht verständlich.

3) Altersgrenze: Der Entwurf setzt die bisherige Schutzgrenze des § 2 PornoG von 16 auf 14 Jahre herab. Dies erscheint unangemessen. Der deutsche Gesetzgeber hat erst in den letzten Wochen § 184 dStGB novelliert und dabei die Schutzgrenze von 18 Jahren belassen, wie sie übrigens auch im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nach wie vor besteht. Die einschlägigen Schweizer Bestimmungen wurden erst Ende 1992 "vorsichtig liberalisiert"<sup>33)</sup>. Die Schweizer Schutzgrenze beträgt 16 Jahre.

Das in den Erläuterungen (S. 11 f) angesprochene Auseinanderklaffen von rein körperlicher Reife einerseits und psychisch-sozialer andererseits<sup>34)</sup> ist jedenfalls gerade kein Argument für eine Herabsetzung des Schutzalters. Selbst wenn ein "normaler" sexueller Kontakt schon mit über 14-Jährigen erlaubt ist, besagt dies durchaus noch nicht, daß Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren beliebige "nur entwicklungsgefährdende" Pornographie (zB über manche Perversionen) ohne jeden psychischen Nachteil konsumieren können.

An der hiesigen Forschungsstelle für Rechtspsychologie hat sich Frau Mag. Elisabeth BAUER mit dieser Frage speziell aus verhaltensbiologischer Perspektive eingehend befaßt. Sie kam dabei zum Ergebnis, daß insbesondere die (nahezu ausschließliche) "Fixierung" der Psychoanalyse auf die "ödpale Entwicklungsphase" als prägungs-empfindlich mit einiger Sicherheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Aufgrund zahlreicher neuerer Befunde ist vielmehr davon auszugehen, daß sexuelle Fehlprägungen unter geeigneten Randbedingungen durchaus auch noch zwischen 14 und 16 Jahren (ausnahmsweise auch noch später) möglich sind, - mit zunehmendem Alter allerdings immer unwahrscheinlicher werden<sup>35</sup>).

Davon abgesehen stünde die vorgesehene Herabsetzung der Schutzaltersgrenze auf 14 Jahre in krassm Widerspruch zu anderen gerichtlichen Strafbestimmungen: Wer beliebig viele 14 1/4-Jährige durch lange Zeit mit übelster entwicklungsgefährdender Pornographie versorgt, geht straflos aus. Wer dagegen öffentlich ein einziges Mal (und sei es ausschließlich vor Erwachsenen) seinen Penis entblößt, riskiert Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (§ 218 StGB). Wer dasselbe "privat" vor einem Unmündigen oder vor einem "Zögling" unter 16 Jahren ausführt, kann mit Haft gar bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 208 StGB) !?

4) **Computer-Programme:** In Deutschland bestand schon 1987 ein neuer Markt für die Porno-Industrie: Entsprechende Computer-Software ermöglichte es den Konsumenten, mittels "Joystick" sogar selber in derartige Porno-Spiele einzugreifen. Diese Spiele sind dort besonders bei männlichen Jugendlichen sehr beliebt, werden auf fast jedem Schulhof getauscht und sind auch über anonyme Listen zu Billigst-Preisen zu beziehen<sup>36</sup>).

Man wird kaum fehlgehen, eine solche oder ähnliche Entwicklung 6 Jahre später auch für Österreich anzunehmen. Der vorliegende Entwurf erwähnt solche Computerprogramme nicht, obwohl sich ein interaktives Porno-Spiel gewiß negativer auswirken kann als bloße Bilder oder auch Filme. Der Entwurf geht auch auf den Mißbrauch von elektronischen Briefkästen (Mailboxen) zur Verbreitung entwicklungsgefährdender Pornographie<sup>37</sup> nicht (oder zumindest nicht klar genug ?) ein.

**Abschließend und zusammenfassend ist festzustellen:** Die Entwurfsverfasser gehen mit Recht davon aus, daß das geltende Pornographiegesez 1950 einer "Entrümpelung" und "Durchlüftung" bedarf.

Sie scheinen dabei aber das Kind mit dem Bade ausgeschüttet zu haben. Die Entwurfs-Erläuterungen versprechen gerade bezüglich der schwersten und sozialschädlichsten Formen der Pornographie Verschärfungen. Demgegenüber mußte aufgezeigt werden, daß die vorgesehenen Neuregelungen gerade bei diesen Erscheinungsformen de facto sogar eine weitestgehende Entkriminalisierung mit sich bringen müßten.

Nach dem geltenden PronoG 1950 werden wenigstens diejenigen Täter verfolgt, denen man "Gewinnsucht" nachweisen kann, bloße "Amateure" handeln straflos. Diese Lücke ist natürlich zu schließen. - Daß in Zukunft faktisch aber nur mehr die dümmsten unter den Porno-Amateuren bestraft werden könnten und gerade professionell agierende Täter sozusagen von Gesetzes wegen im weitesten Umfang straflos gestellt werden sollen, erscheint mir unhaltbar:

Zur Illustration von Art und Umfang des professionellen Geschäftes mit Pornographie sei hier lediglich kurz angemerkt, daß der einschlägige Jahresumsatz schon vor 1988 allein für die USA mit mindestens einer (bis zu sieben) Billionen Dollar und für die restliche Welt mit mindestens einer weiteren Billion angenommen wurde<sup>38</sup>). Der jährliche Umsatz nur für Deutschland wurde Anfang der Neunzigerjahre vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden mit (umgerechnet) fast 3 Milliarden Schilling geschätzt. Die Annahmen für Österreich belaufen sich auf ca. 1/2 Milliarde Schilling pro Jahr<sup>39</sup>). Für die USA gab es ebenfalls schon vor 1988 zudem auch noch massive Hinweise darauf, daß diese Geschäfte unter maßgeblicher Beteiligung einer Reihe von kriminellen Organisationen ablaufen<sup>40</sup>). Daher kann es wenig überraschen, daß zB in einem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. 4. 1993<sup>41</sup>) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß es nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes (speziell) im Bereich der Kinderpornographie "Anzeichen für Organisierte Kriminalität" gibt. Amateure und Profis agieren dabei nicht gerade zimperlich. Die Begründung des Gesetzesentwurfes der deutschen Bundesregierung zu einem Strafrechts-Änderungsgesetz betr. Kinderpornographie<sup>42</sup>) führt dazu aus: "Die Darstellungen gehen bis zu authentischem Geschlechtsverkehr (vaginaler, oraler, analer Penetration) mit vier- oder fünfjährigen Kindern, meist Mädchen, oder sogar Säuglingen."

Daß der erwähnte Jahresumsatz in Österreich in der Höhe von rund 500 Millionen Schilling ausgerechnet bei uns ohne Beteiligung des Organisierten Verbrechens, sondern etwa lediglich im Nebenerwerb von

irgendwelchen Kleinbetrieben erzielt würde, glauben nur mehr wenige. Ich halte es jedenfalls für absolut inakzeptabel, daß der vorliegende Entwurf - zumindest im Ergebnis - ebenso profitträchtige wie bedenkliche "Geschäfte" von Berufsverbrechern (auch) mit der psychischen Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen außerordentlich erleichtern müßte.

-----

\*) Auszugsweise Wiedergabe einer Abhandlung, die im September 1993 in der österreichischen Richterzeitung erschienen ist.

1) Bundesministerium für Justiz - Zl 701.011/1-II 2/93.

2) SELG-BAUER, Pornographie. Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung, Bern 1986, 148 ff.

3) SELG-BAUER, aaO (FN 1), 93; SELG, Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Heft 18, 1990, 154.

4) SELG-BAUER, aaO (FN 1), 115, 151.

5) ERTEL, Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung, München 1990, 18.

6) KUNCZIK, Gewalt im Fernsehen. Stand der Wirkungsforschung und neue Befunde, in: Media Perspektiven 3/93, 103 f.

7) SELG-BAUER, aaO (FN 1), 108, 138, 148 ff.

8) Vgl zB: BREMME, Sexualität im Zerrspiegel, Münster - New York 1990, 79, 121, 226; ECKERT et al, Grauen der Lust - Die Inszenierung der Affekte. Eine Studie zum abweichenden Videokonsum, Pfaffenweiler 1991, 93 ff.

9) BREMME, aaO (FN 9), 74 f.

10) BREMME, aaO (FN 9), 75.

11) TRUBE-BECKER, Mißbrauchte Kinder. Sexuelle Gewalt und wirtschaftliche Ausbeutung, Heidelberg 1992, 80.

12) Vgl auch SCHROEDER, Pornographieverbot als Darstellerschutz?, in: ZRP, Heft 8, 1990, 299 f.

13) Vgl SELG-BAUER, aaO (FN 1), 137; SELG, Über Wirkungen von Lektüre auf Kinder und Jugendliche, in: BPS-Report, April 2/1991, 3 ff.

14) Erl Bem 16.

15) TAST, Beruf: Moral, in: Bluebox 2 Sex, hrsg von NEUMANN-SEESSLEN, Frankfurt - Berlin 1987, 209.

16) DREHER-TRÖNDLE, Kommentar zum dStGB, 46. Aufl, München 1993, RZ 35 zu § 184.

17) SCHROEDER, aaO (FN 12), 300.

- 18) Vgl "DIE FURCHE", 12.8.1993, 1:
- 19) SELG-BAUER, aaO (FN 1), 32.
- 20) DREHER-TRÖNDLE, aaO (FN 16), RZ 11 zu § 184; SCHÖNKE-SCHRÖDER, Kommentar zum dStGB, 24. Aufl, München 1991, RZ 4 f zu § 184.
- 21) "PROFIL" 26/1992, 70.
- 22) DREHER-TRÖNDLE, aaO (FN 16), RZ 8, 36 f zu § 184; SCHÖNKE-SCHRÖDER, aaO (FN 19), RZ 56 zu § 184.
- 23) SELG-BAUER, aaO (FN 1), 41, 132.
- 24) Vgl SELG-BAUER, aaO (FN 1), 37 f, 41, 49, 72, 81, 87, 100 ff, 108, 122.
- 25) Vgl SELG-BAUER, aaO (FN 1), 70, 104, 107.
- 26) SELG, Pornographie und Gewalt: Vorschläge zur Sprachregelung, in: BPS-Report, August 4/1988, 3; SELG, aaO (FN 13), 5.
- 27) Vgl "DER SPIEGEL" 2/1993, 167 f.
- 28) HEBDITCH-ANNING, Porn Gold. Die Geschäfte mit der Pornographie, Wien - München 1989, 170 f.
- 29) Vgl HEBDITCH-ANNING, aaO (FN 27), 20, 218; SELG-BAUER, aaO (FN 1), 141.
- 30) Erl Bem 22.
- 31) Vgl Ministerratsbeschl 112/28 v 13.7.1993 (Teilbericht HAUPTMANN, 332, 340).
- 32) Vgl Ministerratsbeschl 112/28 v 13.7.1993 (Teilbericht HAUPTMANN, 332 f, 340 f).
- 33) KAISER, Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 9. Aufl, Heidelberg 1993, 454.
- 34) Zur Akzeleration vgl SCHENK-DANZINGER, Entwicklungspsychologie, 20. Aufl, Wien 1988, 324 ff; ORTNER, Moderne Entwicklungspsychologie, 21. Aufl, Donauwörth 1987, 418 ff; SELG-BAUER, aaO (FN 1), 69.
- 35) Vgl insbes: HARTMANN, Inhalte und Funktionen sexueller Phantasien. Ergebnisse einer Panel-Studie an Männern und Frauen, Stuttgart 1989, 112; GENNEP, Übergangsriten, Frankfurt - New York 1986, 72 ff; FRANCK, Verhaltensbiologie. Einführung in die Ethologie, 2. Aufl, München 1985, 104, 106; HASSENSTEIN, Verhaltensbiologie des Kindes, 2. Aufl, München 1980, 66 f; HASSENSTEIN, Verhaltensbiologische Aspekte der frühkindlichen Entwicklung und ihre sozialpolitischen Konsequenzen, in: Mannheimer Forum 1972/73, 198 f; HASSENSTEIN, Kindliche Entwicklung aus der Sicht der Verhaltensbiologie, in: Der Kinderarzt, Heft 3 - 7/ 1973, 9 ff; ERIKSON, Jugend und Krise, Stuttgart 1971, 131 ff; MORRIS, Der Menschen-Zoo, München - Zürich 1969, 223 ff.
- 36) BREMME, aaO (FN 9), 69.
- 37) Vgl Ministerratsbeschl 112/28 v 13.7.1993 (Teilbericht HAUPTMANN, 332, 340).



- 38) HEBDITCH-ANNING, aaO (FN 27), 161 ff.
- 39) "PROFIL" 26/1992, 71.
- 40) HEBDITCH-ANNING, aaO (FN 27), 236.
- 41) Bundestags-Drucksache 12/4883, 9.
- 42) Bundesrats-Drucksache 207/92, 3.